

**Marktgemeinde Biedermannsdorf  
Bezirk Mödling  
Niederösterreich**

## **Niederschrift**

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates am

**Donnerstag, dem 6. September 2018,**

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Biedermannsdorf.

Beginn: 19:04 Uhr

Ende: 20:34 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 31.8.2018.

### **Anwesend waren:**

BGM Beatrix Dalos  
VZBGM Josef Spazierer  
GGR Ing. Wolfgang Heiss  
GGR Hildegard Kollmann  
GGR Peter Schiller  
GGR Markus Mayer  
GGR Simone Jagl  
GGR Dr. Christoph Luisser  
GR Matthias Presolly  
GR Andrea Slapnik  
GR Martin Wimmer  
GR Elfriede Hawliczek  
GR Ing. Bernhard Gross  
GR Mag. Helmut Polz  
GR Klaus Giwiser  
GR Evelyne Leibl  
GR Renate Riechhof  
GR Michael Gföllner  
GR Karl Wagner  
GR Anne-Marie Kern

### **Entschuldigt abwesend war:**

GR Dr. Brigitte Benes  
GR Klaus Giwiser

**Vorsitzende:  
BGM Beatrix Dalos**

Schriftführer:  
Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

## **Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes
3. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 21.6.2018
4. Ergänzungswahlen in den Prüfungsausschuss, Infrastrukturausschuss, Ausschuss für Finanzen- und Wirtschaft, Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Energie und Vereine, Ausschuss für Generationen, Bildung und Kultur
5. Rettungsdienstvertrag 2018
6. Nutzungsregelung und Entgelt für den Veranstaltungsbereich Perlashof
7. Subventionen
8. Personelles – nicht öffentlicher Teil
9. Allfälliges

### **TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung**

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Im Gedenken an Hr. GR Ernst Hackel wird zu Beginn der Sitzung eine Gedenkminute abgehalten.

### **TOP 2: Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes**

Infolge des Ablebens von Hr. GR Ernst Hackl endete sein Mandat im Gemeinderat. Mit Schreiben der zustellungsbevollmächtigten Vertreterin Grünen Biedermansdorf wurde **Fr. Anne-Marie Kern** als Nachfolgerin in den Gemeinderat nominiert. Frau Anne-Marie Kern legt in die Hand der Vorsitzenden das Gelöbnis gemäß § 97 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 idGF., ab und wird als neues Mitglied des Gemeinderates begrüßt.

### **TOP 3: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 21.6.2018**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 21.6.2018 keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt daher als genehmigt und wird gefertigt.

### **TOP 4: Bericht der Vorsitzenden**

#### **a. Kündigung Taxipartnervertrag durch Roland Messthaler**

Dieser hat den Vertrag mit Wirkung 30.11.2018 aufgekündigt. Derzeit suchen wir einen verlässlichen neuen Taxipartner.

#### **b. Beginn der Arbeiten durch die EVN betreffend Transportleitung Wasser**

Diese werden auf unserem Gemeindegebiet im Herbst beginnen und ca. 1 Jahr dauern. Es mussten für die Trasse einige Bäume geschlägert werden, im forstrechtlichen Genehmigungsbescheid wurde die Neubepflanzung angeordnet.

#### **c. Feierliche Eröffnung Perlashof**

Termin: 14.9.2018, Beginn 17:00 Uhr.

Einladung geht demnächst raus. Alle Mitglieder des Gemeinderates werden herzlich dazu eingeladen. Am Dienstag, den 11.9.2018, 18:00 Uhr, findet eine Besichtigung des Perlashofes neu für die die Mitglieder des Gemeinderates statt. Die Mitglieder des Gemeinderates sind dazu herzlich eingeladen. Treffpunkt vor dem Eingang Café Perlas.

#### **d. Sicherheitstag und Feuerwehrest sowie Segnung neues HLF1-W**

Am Montag wurde das Feuerwehrauto HLF1-W angemeldet und Mitte dieser Woche geliefert. Alle Mitglieder des Gemeinderates werden herzlich zum Feuerwehrest vom 7.9. bis 9.9.2018 eingeladen. In dessen Rahmen findet auch die Einweihung des neuen Feuerwehrfahrzeuges statt. Sicherheitstag findet parallel dazu am 8.9.2018 statt. Heut nach der Sitzung sind alle Gemeinderatsmitglieder zur Vorstellung des neuen Feuerwehrfahrzeuges eingeladen.

#### **e. Wasserschaden Feuerwehrhaus**

Hier hat es einen massiven Wasserschaden gegeben. Sachverständige der Versicherung war bereits da und hat den Schaden begutachtet. Wir gehen davon aus, dass der Schaden durch die Versicherung gedeckt wird.

#### **f. Prüfung durch Gemeindeaufsicht**

Seit voriger Woche werden wir wieder durch die Gemeindeaufsichtsbehörde geprüft. Es wird diesmal insbesondere geprüft, ob die Empfehlungen der letzten Prüfungen umgesetzt wurden und wie weit die Umstellung der Buchhaltung auf die VRV neu ist.

#### **g. Wr. Neudorf beabsichtigt neuerliche Sperre der A2**

BGM Janschka hat mitgeteilt, dass voraussichtlich am 16.9.2018, von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr, die A 2, Fahrtrichtung Süden, durch eine Demo blockiert wird.

#### **Wortmeldungen zum Bericht:**

GGR Dr. Luisser und GR Mag. Polz nehmen Bezug auf den Berichtspunkt Sperre Autobahn durch die Gemeinde Wr. Neudorf und fragen, wie unsere Gemeinde dazu steht.

BGM Dalos: Seitens der Marktgemeinde Biedermansdorf gibt es eine klare Aussage dazu in Form einer beschlossenen Resolution. In dieser wurde gefordert, dass die

Geschwindigkeit durch eine Verkehrsbeeinflussungsanlage entsprechend

Verkehrsaufkommen herabgesetzt wird. Diese wurde mittlerweile auch errichtet und wird die Geschwindigkeit - entsprechend den Gegebenheiten - angepasst. Ob jemand an der Demo von Wr. Neudorf teilnimmt, bleibt jedem selbst überlassen. Eine offizielle Teilnahme durch Vertreter der Marktgemeinde Biedermansdorf wird es nicht geben.

GGR Ing. Heiss ergänzt, dass die beste Lösung umgesetzt wurde, für die wir, Wr. Neudorf und die restlichen Anrainergemeinden lange gekämpft haben.

GR Wagner meint, dass diese Anlage zwar bei schlechter Luftqualität greift, dass aber das Lärmproblem dadurch nicht gelöst wird.

Bezüglich allfälliger Sanierung Lärmschutzwand verweist BGM Dalos auf das Schreiben von der ASFING, worüber bereits ausführlich berichtet wurde. Für die ASFING kommt max. eine Ausbesserung in Betracht, eine Erhöhung wird es laut ASFING nicht geben.

**TOP 5: Ergänzungswahlen in den Prüfungsausschuss, Infrastrukturausschuss, Ausschuss für Finanzen- und Wirtschaft, Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Energie und Vereine, Ausschuss für Generationen, Bildung und Kultur**

Infolge des Ablebens von Hr. GR Ernst Hackl sowie der Bekanntgabe der Abberufung von Ausschussmitgliedern aus diversen Ausschüssen durch die die Grünen Biedermansdorf ergeben sich in folgenden Ausschüssen Änderungen:

**I. Abberufungen**

Ausschuss für Generationen, Bildung und Kultur

Die Fraktion der Grünen Biedermansdorf beantragt, folgendes Mitglied aus dem Gemeinderatsausschuss für Generationen, Bildung und Kultur abberufen:

GR Karl Wagner

Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Energie und Vereine

Die Fraktion der Grünen Biedermansdorf beantragt, folgendes Mitglied aus dem Gemeinderatsausschuss für Soziales, Gesundheit, Energie und Vereine abberufen:

GR Dr. Brigitte Benes

Infrastrukturausschuss

Die Fraktion der Grünen Biedermansdorf beantragt, folgendes Mitglied aus dem Gemeinderatsausschuss Infrastruktur abberufen:

GGR Simone Jagl

**II. Wahlvorschläge**

Die Fraktion der Grünen Biedermansdorf beantragt, folgende Mitglieder in folgende Ausschüsse zu wählen:

Prüfungsausschuss:

Wahlvorschlag: GR Karl Wagner

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft:

Wahlvorschlag: GGR Simone Jagl

Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Energie und Vereine:

Wahlvorschlag: GR Anne-Marie Kern

Ausschuss für Generationen, Bildung und Kultur:

Wahlvorschlag: GR Anne-Marie Kern

Infrastrukturausschuss:

Wahlvorschlag: GR Anne-Marie Kern

Die Vorsitzende stellt fest, dass die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Gemeinderates gegeben ist.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden herangezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates GGR Peter Schiller

Das Mitglied des Gemeinderates GGR Markus Mayer

Die vorgenommene Wahl bringt folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmen: 19

Ungültige Stimmen: 0

Gültige Stimmen: 19

Von den gültigen Stimmen entfallen 19 Stimmen auf die, von den Grünen Biedermansdorfer vorgeschlagenen Gemeinderatsmitglieder.

Der gewählten Gemeinderatsmitglieder erklären sich auf Befragen der Bürgermeisterin bereit, die Wahl in die Ausschüsse anzunehmen.

## **TOP 6: Rettungsdienstvertrag 2018**

VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017) vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Biedermansdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermansdorf und dem Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, Franz-Zant-Allee 3-5, 3430 Tulln, vertreten durch den Präsidenten, über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017. Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, die Bezirksstelle Mödling, mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Mödling zur Vertragserfüllung auf Seiten des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

**I.** Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, im Bereich der Marktgemeinde Biedermansdorf für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Marktgemeinde Biedermansdorf eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, nach Maßgabe der folgenden Punkte zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäter oder eines Rettungssanitäters ärztlich bescheinigt ist, sowie deren Rücktransport.

**II.** Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, ab dem Jahr 2018 in Höhe von EUR 8,- je Einwohner der Gemeinde, an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle M ö d l i n g , auf das Konto AT43 1200 0006 3000 7706 zu leisten.

2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zur Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.

Die Erhöhung für das laufende Kalenderjahr ist bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, mittels eingeschriebenen Briefes an die Marktgemeinde Biedermansdorf geltend zu machen.

3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand, Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.

4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen für den Rettungsdienst an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Mödling, werden auf den von der Gemeinde zu leistenden Rettungsdienstbeitrag nicht angerechnet, sofern im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

**IV.** Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs.

2) verpflichtet sich die Marktgemeinde Biedermansdorf hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Mödling, in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

**V.**

1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.

3) Der Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

**VI.** Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, die Marktgemeinde Biedermansdorf gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I. dieses Vertrages vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

**VII.** Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

**VIII.** Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl je auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

**Antrag:**

GGR Schiller stellt den Antrag, dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung die Zustimmung zu erteilen.

**Wortmeldungen:** GR Mag. Polz; VZBGM Spazierer; BGM Dalos; GGR Jagl, GGR Schiller;

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung die Zustimmung zu erteilen.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>einstimmig</b>
dafür:	19
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

## TOP 7: Nutzungsregelung und Entgelt für den Veranstaltungsbereich Perlashof

### **Vertrag betreffend die Nutzung der Veranstaltungsräumlichkeiten des Perlashofes**

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Biedermansdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermansdorf (im Folgenden auch Vermieterin) und ..... (im Folgenden auch Mieter/Veranstalter)

#### I. Regelungsgegenstand und anwendbare Rechtsvorschriften

(1) Dieser Vertrag regelt die Anmietung der Veranstaltungsräumlichkeiten des Perlashofes zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070-0 idgF., bzw. zur Durchführung von nicht-öffentlichen Veranstaltungen, die nicht unter den Anwendungsbereich des NÖ Veranstaltungsgesetzes fallen.

(2) Auf nicht-öffentliche Veranstaltungen finden ausschließlich die Bestimmungen dieses Vertrages, die Bestimmungen der Beilage ./A „Allgemeine Nutzungsbedingungen“ sowie des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) Anwendung.

(3) Auf öffentlichen Veranstaltungen finden neben den im vorigen Absatz angeführten Bestimmungen, die Bestimmungen des NÖ Veranstaltungsgesetz, die in der Veranstaltungsanmeldung gemachten Angaben, die Bestätigung der Anmeldung der Veranstaltung sowie allfällige behördliche Vorschriften und Auflagen Anwendung. Die Einhaltung der sich aus den angeführten Normen ergebenden, einschlägigen Verpflichtungen durch den Mieter/Veranstalter wird somit ausdrücklich als Vertragsinhalt vereinbart.

(4) Sollten die Bestimmungen dieses Vertrages den angeführten Rechtsvorschriften bzw. behördliche Vorschriften widersprechen oder von diesen abweichen, so gehen die angeführten Rechtsvorschriften den diesbezüglichen Vertragsbestimmungen vor, es sei denn, es handelt sich um Vertragspunkte, die ein höheres Sicherheits- und Schutzniveau festlegen, als die angeführten Rechtsvorschriften.

(5) Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen Beilage ./A „Allgemeine Nutzungsbedingungen“ sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

#### II. Mietgegenstand und Umfang des Nutzungsrechts

(1) Der Mietgegenstand mit der Bezeichnung „Veranstaltungsräumlichkeiten Perlashof“, liegt im Hause 2362 Biedermansdorf, Perlasgasse 8, die Nutzfläche beträgt ca. 68 m<sup>2</sup>.

An diesen schließt eine neue Waschstraße unmittelbar an, die bei Bedarf mitgemietet werden kann, ebenso wie das Inventar laut Beilage ./B. Es besteht unmittelbarer Zugang zum gepflasterten Vorplatz, der bei Bedarf ebenfalls mitgemietet werden kann.

(2) Sämtliche für die Nutzung zur Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen Zu- und Ableitungen, insbesondere die Elektroleitungen sind neuwertig und in funktionstüchtigem Zustand, ebenso wie sich der gesamte Mietgegenstand in neuem, ordnungsgemäßem Zustand befindet. Das Inventar der Küche ist vollständig vorhanden.

(3) Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt

am ....., um ..... Uhr,

der Rückgabezeitpunkt ist der ....., um ..... Uhr.

Im Zuge der Übergabe und der Rücknahme wird der Mietgegenstand gemeinsam besichtigt und werden allfällige Mängel am Mietgegenstand bzw. Fehlen von Inventar in einem Protokoll festgehalten.

(4) Der Mieter/Veranstalter verpflichtet sich, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und diesen nach Beendigung des Mietverhältnisses in gleich gutem Zustand zurück zu stellen und die Verpflichtungen gemäß Beilage ./A „Allgemeine Nutzungsbedingungen“ einzuhalten.

(5) Umfang:

Für die Durchführung der unten angeführten Veranstaltung werden die Veranstaltungsräumlichkeiten/Flächen des Perlashofes, in folgendem Umfang an den Mieter/Veranstalter vermietet (zutreffendes bt. ankreuzen):

- Veranstaltungsraum leer
  - samt Tische und Sessel
  - samt Waschstraße und Inventar lt. Inventarliste (Beilage ./B)
- Vorplatz samt Sonnenbeschattung ohne Wände
  - samt Wänden und Beleuchtung

- samt Wänden, Beleuchtung und Heizung
- samt Garnituren (Heurigengarnituren)
- Musikanlage und Mikrofon
- Bühne

### III. Vertragszweck

Die Vermietung erfolgt zum Zweck der Durchführung folgender öffentlicher/nicht öffentlicher Veranstaltung (nicht zutreffendes Streichen):

Beschreibung der Veranstaltung: .....  
am (Datum) .....

Beginn der Veranstaltung: .....

Ende der Veranstaltung: .....

erwartete Besucherzahl: .....

Bei Veranstaltungen mit Musik ist zusätzlich anzugeben:

Art der Musik: .....

Beginn der Musik: .....

Ende der Musik: .....

### IV. Entgelt

(1) Das Entgelt für die angemieteten Räumlichkeiten/Flächen bzw. Inventar lt. Punkt II. pro Tag der tatsächlichen Nutzung zur Durchführung der angeführten Veranstaltung beträgt für den (nicht Zutreffendes ist zu streichen):

<u>Mietgegenstand</u>	<u>Entgelt</u>
<input type="checkbox"/> Veranstaltungsraum leer	€ 150,--
+ Tische und Sessel	€ 50,--
+ Waschstraße und Inventar lt. Inventarliste (Beilage ./B)	€ 150,--
+ Reinigungskostenbeitrag nur bei Miete Veranstaltungsraum	€ 100,--
+ zusätzlich Reinigungskostenbeitrag bei Miete Waschstraße	€ 100,--
<input type="checkbox"/> Vorplatz samt Sonnenbeschattung ohne Wände	€ 150,--
+ Wände und Beleuchtung	€ 250,--
+ Wände, Beleuchtung und Heizung	€ 300,--
+ Garnituren (Heurigengarnituren) aufgestellt	€ 60,--
<input type="checkbox"/> Musikanlage und Mikrofon	€ 30,--
<input type="checkbox"/> Bühne	€ 50,--
<input type="checkbox"/> <u>Miete Veranstaltungsraum leer für gewerbliche Veranstaltungen</u>	<u>€ 200,--</u>
Gesamtmiete beträgt sohin	€ .....

und ist spätestens bis.....

auf das Konto der Marktgemeinde Biedermannsdorf bei der

Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen

IBAN: AT17 3225 0000 0050 0017

BIC: RLNWATWWGTD

mit dem Verwendungszweck „Miete Veranstaltungsraum Perlashof am .. bzw. von ... bis ...“ zu bezahlen.

(2) Als Tag der tatsächlichen Nutzung zur Durchführung der angeführten Veranstaltung gilt jener Tag, an dem der Mietgegenstand tatsächlich für den vereinbarten Vertragszweck genutzt wird. Dazu gehören jedenfalls nicht jene Tage, die der Veranstaltungsvorbereitung bzw. dem Wegräumen von Veranstaltungsutensilien nach der Veranstaltung dienen.

(3) Findet eine Veranstaltung an 2 oder mehreren aufeinander folgenden Tagen statt, so wird die Reinigung seitens der Vermieterin am Tag nach dem letzten Veranstaltungstag durchgeführt, sodass auch die diesfalls die Reinigungskostenbeiträge nur 1-mal anfallen. Allfällige Zwischenreinigungen hat der Mieter/Veranstalter selbst durchzuführen oder durchzuführen lassen.

(4) Zusätzlich zum Mietentgelt ist die Umsatzsteuer - bei bestehender Umsatzsteuerpflicht - in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

(5) Das vereinbarte Mietentgelt ist auch dann zu bezahlen, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die der Sphäre des Mieters/Veranstalters zuzurechnen sind, nicht zustande kommt.

### V. Störung in der Benützung

Der Mieter/Veranstalter erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, an Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisationsleitungen und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten.

#### VI. Pflichten des Mieters/Veranstalters

(1) Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die geplante Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter.

(2) Es ist untersagt, die Räumlichkeiten im Auftrag eines anderen Veranstalters anzumieten.

(3) Der Mieter/Veranstalter ist ohne die Einwilligung des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch des Mietgegenstandes einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiterzuvermieten.

(4) Der Mieter/Veranstalter muss eigenberechtigt und verlässlich sein. Ist der Mieter/Veranstalter eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, so müssen jene Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, eigenberechtigt und verlässlich sein und die in diesem Vertrag samt Nutzungsbestimmungen vereinbarten Pflichten erfüllen.

(5) Der Mieter/Veranstalter verpflichtet sich, die Verpflichtungen gemäß Beilage ./A „Allgemeine Nutzungsbedingungen“ bei/vor der Veranstaltungen in den angemieteten Räumlichkeiten/Flächen des Perlshofes Biedermannsdorf verpflichtend einzuhalten.

#### VII. Besondere Nutzungsbedingungen (zutreffendes ist anzukreuzen)

(1) Besondere Nutzungsbedingungen, die vereinbart und vom Mieter/Veranstalter einzuhalten sind (zutreffendes bt. ankreuzen oder ergänzen):

Für den störungsfreien Ablauf der nicht-öffentlichen Veranstaltung ist vom Mieter/Veranstalter ein Security Dienst in der Stärke von ..... Personen zu stellen.

Bei öffentlichen Veranstaltungen gelten die diesbezüglichen behördlichen Vorschriften.

Der Mieter/Veranstalter hat bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen für eine Brandschutzwache durch die Freiwillige Feuerwehr Biedermannsdorf oder durch sonstige mit Brandschutz betraute Personen (z. B. Mitglieder einer andere Feuerwehr, sofern diese auch entsprechend ausgerüstet sind) zu sorgen, insbesondere wenn aufgrund der Art der Veranstaltung oder durch die Anzahl der anwesenden Personen mit Brandgefahr zu rechnen ist. Die Kosten diesbezüglich hat der Mieter/Veranstalter zu tragen.

Stärke: .....

Die Ausrüstung ergibt sich bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen aus der Vereinbarung mit der Freiwilligen Feuerwehr Biedermannsdorf.

Bei öffentlichen Veranstaltungen gelten die diesbezüglichen behördlichen Vorschriften.

Der Mieter/Veranstalter hat auch bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen, bei der nach Art bzw. Umfang der Veranstaltung Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der BesucherInnen nicht ausgeschlossen werden können, für eine entsprechende Anwesenheit von Rettungskräften zu sorgen.

Bei öffentlichen Veranstaltungen gelten die diesbezüglichen behördlichen Vorschriften.

Für die Deckung aller Schäden im Rahmen der nicht-öffentlichen Veranstaltung, unabhängig davon, ob diese der Mieter/Veranstalter oder eine sonst anwesende Person – ob berechtigt oder nicht – der Vermieterin oder Dritten zufügt, ist eine alle derartige Schäden abdeckende Haftpflichtversicherung durch Mieter/Veranstalter abzuschließen.

Mindestdeckungssumme: € .....

Bei öffentlichen Veranstaltungen gelten diesbezüglichen behördlichen Vorschriften.

Der Mieter/Veranstalter leistet als Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag eine Kautions in Höhe von € 100,--.

(2) Sonstige besondere Nutzungsbedingungen: .....

#### VIII. Nutzungsbedingungen

(1) Der Mieter/Veranstalter verpflichtet sich die angeschlossenen Nutzungsbedingungen (Beilage ./A) für Veranstaltungen in den angemieteten Veranstaltungsräumen/-flächen, deren Einhaltung hiermit ausdrücklich als vereinbart gilt, einzuhalten.

(2) Schäden, die durch Nichteinhaltung dieser Nutzungsbedingungen der Vermieterin entstehen, hat der Mieter/Veranstalter zu ersetzen. Nähere Bestimmungen zur Haftung finden sich in der Beilage ./A.

#### IX. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der allenfalls erforderlichen Veranstaltungsanmeldung/-genehmigung bzw. Nichtuntersagung durch die Veranstaltungsbehörde abgeschlossen.

„**ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN**“ für öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen im Perlashof, Perlasgasse 8, 2362 Biedermannsdorf

1) Allgemeine Nutzungsbedingungen/Pflichten des Mieters/Veranstalters

1) Die Abgaben an AKM (Autoren-, Komponisten- und Musikverleger), Gemeinde (Kosten für eine allenfalls vorgeschriebene Brandsicherheitswache; Lustbarkeitsabgabe) etc. sind vom Mieter/Veranstalter zu entrichten. Werden im Rahmen der Veranstaltung Getränke und/oder Speisen verkauft, so hat der Mieter/Veranstalter die diesbezüglichen steuerrechtlichen Vorschriften einzuhalten und die entsprechenden Steuern dafür abzuführen. Er hält die Marktgemeinde Biedermannsdorf diesbezüglich schad- und klaglos.

2) Der Mieter/Veranstalter hat eine Veranstaltung, die dem NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070 in der jeweils geltenden Fassung, unterliegt, rechtzeitig bei der Marktgemeinde Biedermannsdorf anzumelden.

3) Der Mieter/Veranstalter oder eine namhaft zu machende; eigenberechtigte und verlässliche Ansprechperson muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Insbesondere darf der Mieter/Veranstalter oder die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson, Personen, die das für den Besuch der jeweiligen Veranstaltung gesetzlich oder behördlich festgesetzte Mindestalter nicht erreicht haben, den Zutritt zur Veranstaltung zu verbieten bzw. muss deren Entfernung veranlassen. Weiters hat der Veranstalter oder die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die angegebene Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, nicht überschritten wird.

4) Der Mieter/Veranstalter ist für die Betriebs- und Nutzungssicherheit der Räumlichkeiten, für die vorschrifts- und ordnungsmäßige Durchführung der Veranstaltung sowie für die Einhaltung der vertraglich übernommenen Pflichten verantwortlich.

5) Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet, insbesondere bei Veranstaltungen nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz, die in diesem Gesetz vorgesehenen Pflichten sowie behördlich vorgeschriebene Auflagen ebenso einzuhalten, wie gesetzliche Bestimmungen bezüglich Lärmschutz, Brandschutz, Jugendschutz und dergleichen.

Gleiches gilt analog bei Veranstaltungen, die nicht dem NÖ Veranstaltungsgesetz unterliegen. Diesbezüglich sind ebenfalls die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen sowie weitere einschlägige gesetzliche Verpflichtung einzuhalten, soweit diese Bestimmungen dazu dienen, die Gäste/TeilnehmerInnen/Nachbarn/Kinder/ingesetztes Personal/freiwillige Helfer und Jugendliche vor Lärm, Belästigung, gesundheitlichen oder sonstigen Gefahren für deren Sicherheit zu schützen.

6) Der Mieter/Veranstalter oder die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson hat die Veranstaltung sofort zu unterbrechen, abzubrechen oder abzusagen und die Besucher nötigenfalls zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern sowie alle sonst erforderlichen Maßnahmen zu setzen, wenn er erkennt, dass

1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen gefährdet wird;

2. andere Personen insbesondere durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Abgase oder Lichteinwirkungen unzumutbar belästigt werden;

3. eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erwarten ist;

4. die Bestimmungen des § 18 NÖ Jugendgesetzes nicht eingehalten werden.

7) Die angegebene und vereinbarte bzw. behördlich festgelegte maximale Besucherzahl/Gästeszah ist vom Mieter/Veranstalter verpflichtend einzuhalten.

Der Mieter/Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass diese Besucherzahl/Gästeszah nicht überschritten wird.

Bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen hat der Mieter/Veranstalter überdies dafür zu sorgen, dass nur berechnete Personen (geladene Gäste, Bedienstete von Drittfirmen, die der Mieter/Veranstalter entgeltlich oder unentgeltlich zu Leistungen im Rahmen der Veranstaltung heranzieht, wie Cateringpersonal, Musikmitglieder, freiwillig oder ehrenamtlich tätige Personen) Zugang zum Veranstaltungsbereich haben.

8) Betreffend der Brandsicherheitswache sind bei öffentlichen Veranstaltungen die bescheidmäßigen Vorschreibungen der Marktgemeinde Biedermansdorf einzuhalten. Anordnungen der Brandsicherheitswache ist Folge zu leisten. Die Kosten der Brandsicherheitswache trägt nach bescheidmäßiger Vorschreibung durch die Marktgemeinde Biedermansdorf der Mieter/Veranstalter.

Bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen gelten die diesbezüglich vertraglich getroffenen Vereinbarungen.

9) Zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit durch die Besucher hat – sofern eine Störung derselben aufgrund der Art der Veranstaltung oder der Anzahl der Besucher zu befürchten ist – der Mieter/Veranstalter durch ausreichende Beistellung von geeignetem Aufsichtspersonal, insbesondere dazu befugten Security Diensten, zu sorgen. Die gilt auch dann, wenn eine solche weder von der Veranstaltungsbehörde angeordnet wurde noch vertraglich bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen vorgesehen wurde.

10) Während der gesamten Veranstaltung müssen die Fluchtwege freigehalten werden, ebenso wie die Ausgangstüren. Diese dürfen jedenfalls durch den Mieter/Veranstalter nicht versperrt werden. Die Handfeuerlöscher dürfen während der Veranstaltung durch keinerlei Gegenstände (Leergut usw.) verstellt werden.

11) Der Mieter/Veranstalter übernimmt in Ansehung des Mietgegenstandes und der zugehörigen Zutrittsbereiche (insb. im Bereich der Stufen des Zugangs von der J. Bauer-Straße) sämtliche Verkehrssicherungspflichten. Der Mieter/Veranstalter tritt für sämtliche diesbezüglichen Pflichten an die Stelle der Marktgemeinde Biedermansdorfer.

Wird die Marktgemeinde Biedermansdorfer aus einer Verletzung, der vom Mieter/Veranstalter zu vertretenden vorstehenden Verpflichtung dennoch in Haftung gezogen, hält der Mieter/Veranstalter die Marktgemeinde Biedermansdorfer vollkommen schad- und klaglos.

Der Mieter/Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass alle Zufahrten zum Perlashof für Einsatzfahrzeuge frei bleiben.

12) Die Einhaltung von "Rauchverboten", die innerhalb des Veranstaltungsbereiches gelten, sind vom Mieter/Veranstalter zu überwachen. Auf die Einhaltung der Bestimmungen des Tabakgesetzes bezüglich der Nichtraucherbestimmungen wird hingewiesen.

13) Sollten Elektrogeräte aufgestellt und angeschlossen werden, insbesondere solche von Musikkapellen oder Bühnenbeleuchtungsanlagen, ist diesbezüglich das Einvernehmen mit Vertretern der Marktgemeinde Biedermansdorfer herzustellen. Für alle durch falschen Anschluss oder Überlastung (vor allem Brand) entstehende Schäden haftet der Mieter/Veranstalter.

14) Veränderungen in den Räumlichkeiten sind unzulässig, es sei denn die Marktgemeinde Biedermansdorf stimmt ausdrücklich zu.

15) Im Zuge der Veranstaltung dürfen vom Mieter/Veranstalter keinerlei Dekorationen und dergleichen angebracht oder Geräte aufgestellt werden, die eine Gefährdung von Sachen und Personen bezüglich des Brandschutzes hervorrufen könnten.

Bei derartigen Maßnahmen sind die Bestimmungen der Verordnung über Materialien zur Ausschmückung von Räumen für Veranstaltungen und Festlichkeiten, LGBl. 4400/8 in der derzeit gültigen Fassung, genauestens einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Mieter/Veranstalter für alle dadurch entstandenen Schäden an Sachen oder Personen.

16) Das Aufhängen von Bildern, Gegenständen etc. ist nur an den vorgesehenen Stellen gestattet. Das Bohren von Löchern und das Einschlagen von Nägeln sind dem Mieter/Veranstalter untersagt. Diesbezügliche erforderliche Reparaturen an den Wänden werden dem Mieter/Veranstalter in Rechnung gestellt.

17) Die Bestimmungen des NÖ Jugendschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung sind vom Mieter/Veranstalter strikt einzuhalten.

18) Bei Aufstellen von diversen Geräten und Sachen (Bierbrunnen, Rednerpult, etc.) im Saal bzw. auf der Freifläche vor dem Veranstaltungsraum sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Schäden/Verschmutzungen am Parkettboden bzw. Pflaster zu vermeiden. Für Schäden am Parkettboden/Pflaster bzw. Verschmutzungen oder deren Beseitigung haftet der Mieter/Veranstalter.

- 19) Schäden an den Wänden, welche durch Verschmutzungen jeglicher Art entstehen, werden durch eine geeignete Firma seitens der Marktgemeinde Biedermannsdorf behoben. Diesbezügliche Kosten werden dem Mieter/Veranstalter zusätzlich zur Miete verrechnet.
- 20) Für die Garderobe bei Veranstaltungen übernimmt der Vermieter keine Haftung. Für die Abwicklung eines allfälligen Garderobenbetriebes ist der Mieter/Veranstalter zuständig. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Gegenstände und Güter welcher Art auch immer, die im Rahmen von Veranstaltungen gelagert, verwendet, ausgestellt oder dergleichen werden.
- 21) Die Sessel/Tische sind ausschließlich mit dem beigeestellten Rollwagen zu transportieren. Das Verrücken von Tischen ohne Anheben ist untersagt (Kratzer im Parkettboden).
- 22) Übergabe des Mietgegenstandes - Abnahme
- a) Rechtzeitig vor der Veranstaltung erfolgt vom Vermieter eine Einführung in die Räumlichkeiten und in die Raumtechnik. Anordnungen von befugten Vertretern der Gemeinde, sofern solche anwesend sind, während der Veranstaltung, ist Folge zu leisten.
- b) Für die Herstellung einer gewünschten Bestuhlung und Aufstellen von Tischen hat der Veranstalter – sofern nichts anderes vereinbart wurde - selbst zu sorgen. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass Tische und Stühle sowie sonstige Mobilien so manipuliert werden, dass eine Beschädigung des Bodens unterbleibt. Schäden an Böden hat jedenfalls der Mieter/Veranstalter zu ersetzen.
- 23) Rückgabe des Mietgegenstandes:
- a) Nach der Veranstaltung ist auf Verlangen von Vertretern der Marktgemeinde Biedermannsdorf eine Begehung durchzuführen, bei der alle aufgetretenen Schäden in einer Niederschrift aufgenommen werden. Für Schäden, die während der Veranstaltung – durch wem auch immer – verursacht werden, haftet, sofern die Verursacher nicht festgestellt bzw. zur Verantwortung gezogen werden können, der Mieter/Veranstalter. Gleiches gilt, wenn Inventargegenstände abhandenkommen. Fehlendes Inventar ist vom Mieter/Veranstalter der Marktgemeinde Biedermannsdorf binnen 14 Tagen zum Neukaufpreis zu ersetzen.
- b) Die Räume sind spätestens um 6:30 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages – sofern der Mietgegenstand an diesem Tag einem anderen Mieter/Veranstalter vermietet ist – der Marktgemeinde Biedermannsdorf in Ordnung und im einwandfreien Zustand, geräumt von mitgebrachten Gegenständen (Requisiten, Dekorationen, udgl.) zu übergeben. Findet keine Folgeveranstaltung statt, so hat die Rückgabe dem der Veranstaltung folgenden ersten Werktag zu erfolgen.

## II. Sofortiger Vertragsrücktritt vor Beginn der Veranstaltung

- (1) Der Vermieter ist berechtigt, aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurück zu treten bzw. diesen aufzulösen – unbeschadet der diesbezüglichen Verpflichtungen des Mieters/Veranstalters gemäß diesen Vertragsbestimmungen – wenn wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Wichtige Gründe, die den Vermieter zum Vertragsrücktritt bzw. zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigen, liegen insbesondere dann vor, wenn zu befürchten ist, dass der Mieter/Veranstalter
- a) den Mietgegenstand entgegen des vereinbarten Veranstaltungszweckes nutzen wird;
- b) den Mietgegenstand im Auftrag eines anderen Veranstalters angemietet hat oder ohne Einwilligung des Vermieters beabsichtigt, diesen einem Dritten zu überlassen;
- c) eine öffentliche Veranstaltung durchführen wird, ohne diese bei Veranstaltungsbehörde anzumelden bzw. die erforderliche Bewilligung dafür einzuholen, bei der es sich um eine verbotene Veranstaltung nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz handelt oder beabsichtigt, die Veranstaltung trotz Untersagung durch die Veranstaltungsbehörde durchzuführen;
- d) nicht dazu in der Lage sein wird, aus welchen Gründen auch immer, die Pflichten nach diesem Vertrag, den Nutzungsbestimmungen oder den in diesem Vertrag angeführten anwendbaren Rechtsvorschriften/behördlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu erfüllen, insbesondere dann, wenn diese Pflichten dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit, dem Schutz vor unzumutbaren Belästigungen durch Lärm oder dem Schutz von Sachen dienen;
- (3) Gleiches gilt, wenn der Vermieterin Umstände nach Abs. 2 bekannt werden.
- (4) Der sofortige Vertragsrücktritt bzw. dessen Auflösung ist dem Mieter/Veranstalter schriftlich bekannt zu geben/diesem gegenüber zu erklären, wobei das Schriftlichkeitsgebot

erfüllt ist, wenn diese Bekanntgabe an die vom Mieter/Veranstalter bekannt gegebene E-Mail Adresse erfolgt.

(5) Werden der Vermieterin erst kurzfristig (= innerhalb einer Kalenderwoche vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn) Umstände nach Abs. 3 bekannt oder verdichten sich die Umstände, die eine Befürchtungen nach Abs. 2 gerechtfertigt erscheinen lassen, so reicht die mündliche/telefonische Rücktrittserklärung aus. Diese ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

(6) Im Falle des Vertragsrücktritts durch die Vermieterin aus wichtigem Grund ist der Mieter/Veranstalter verpflichtet, den vereinbarten Mietpreis als Vertragsstrafe zu zahlen.

(7) Gleiches gilt bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen, die vom Mieter/Veranstalter in Entsprechung der Verpflichtungen nach dem Vertrag bzw. diesen Nutzungsbestimmungen abgesagt werden und dieser den Vertragsrücktritt erklärt.

### III. Untersagung, Unterbrechung bzw. Auflösung der bereits begonnen Veranstaltung

(1) Wird eine öffentliche Veranstaltung, die bereits begonnen hat, nach den Bestimmungen des NÖ Veranstaltungsgesetz durch behördliche oder polizeiliche Anordnung untersagt, unterbrochen oder aufgelöst, so hat dies keinen Einfluss auf den Mietvertrag.

Der Mieter/Veranstalter hat jedenfalls das vereinbarte Mietentgelt verschuldensunabhängig zu bezahlen.

(2) Gleiches gilt bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen,

a) die vom Mieter/Veranstalter in Entsprechung der Verpflichtungen dieser

Nutzungsbedingungen bzw. des Vertrages unter- bzw. abgebrochen werden (müssen);

b) deren Unterbrechung bzw. Abbruch von der Vermieterin aus wichtigen Gründen im Sinn des Punktes II. des Nutzungsvertrages angeordnet wird;

c) deren Unterbrechung bzw. Abbruch durch Polizeiorgane, aus welchen Gründen auch immer, angeordnet wird.

### IV. Haftung

(1) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen.

(2) Der Mieter/Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin bzw. bei der Veranstaltung im vermieteten Veranstaltungsbereich anwesenden Personen, unabhängig davon, ob diese sich berechtigt oder unberechtigt im Veranstaltungsbereich aufhalten, zugefügt werden und hält die Vermieterin diesbezüglich schad- und klaglos.

Gleiches gilt, wenn der Vermieterin durch die im vorigen Satz anwesenden Personen ein Schaden zugefügt wird.

Der Mieter/Veranstalter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technische Ausstattungen entstehen.

(3) Der Mieter/Veranstalter haftet für Schäden, die von Besuchern der vom Mieter/Veranstalter organisierten Veranstaltung verursacht werden, soweit der Mieter/Veranstalter durch die Art, den Inhalt oder der Gestaltung der Veranstaltung schuldhaft hierzu beigetragen hat oder er zumindest die Möglichkeit der Herbeiführung von Schäden aller Art vorhersehen hätte können und zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat.

(4) Der Mieter/Veranstalter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die Dritten, seinen Mitarbeitern oder ihm selbst sowie dem Vermieter durch die Überlassung der Räumlichkeiten entstehen, soweit der Mieter/Veranstalter durch die Art, den Inhalt oder der Gestaltung der Nutzung schuldhaft hierzu beigetragen hat oder er zumindest hätte entsprechende Schäden vorhersehen können und zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat.

(5) Jedenfalls vom Mieter/Veranstalter zu ersetzen, sind – im Falle des Abhandenkommens von mitvermietetem Inventar – die für die Neuanschaffung gleicher oder gleichwertiger Gegenstände zu tätigen Aufwendungen, unabhängig von einem Verschulden.

### **Praktische Abwicklung der Vermietung:**

Neben der Beschlussfassung über die Verträge soll auch noch folgendes für die Handhabung und Umsetzung der Vermietung gelten:

Sollte um eine Subvention bezüglich des Mietentgelts, insbesondere von gemeinnützigen Vereinen, angesucht werden, so hat darüber der Gemeindevorstand zu entscheiden. Als Vereine gelten alle Vereine nach dem Vereinsgesetz oder anderen Rechtsvorschriften, wie z. B. politische Parteien.

Weiters soll eine Interessentenliste geführt werden, in der festgehalten wird, wer und wann beabsichtigt, die Räumlichkeiten zu mieten. Ein Rechtsanspruch, dass die Räumlichkeiten dann tatsächlich an die evident gehaltenen Interessenten vermietet werden, kann aus dieser Vormerkung jedenfalls nicht abgeleitet werden. Bereits für die Vormerkung ist erforderlich, dass die wesentlichen Daten bezüglich Mieter/Veranstalter, Veranstaltungszweck, Ablauf der Veranstaltung udgl., schriftlich bekannt gegeben werden. Die InteressentInnen müssen spätestens 1. Monat vor der geplanten Veranstaltung/Anmietung definitiv bekannt geben, ob die Anmietung erfolgt und muss spätestens bis zu diesem Zeitpunkt muss der Nutzungsvertrag unterschrieben werden. Bei öffentlichen Veranstaltungen, die dem NÖ Veranstaltungsgesetz unterliegen, ist überdies spätestens 1 Monat vor Durchführung die entsprechende Veranstaltungsanmeldung vorzunehmen und der Nutzungsvertrag aufschiebend bedingt abzuschließen, sprich wird die Veranstaltung von der zuständigen Verwaltungsbehörde nicht zur Kenntnis genommen, diese untersagt odgl., kommt der Vertrag nicht wirksam zustande. Gleiches gilt, wenn das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgerecht bezahlt wird.

**Antrag:**

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Nutzungsbestimmungen und dem Ablaufprozedere – wie vorgetragen – die Zustimmung zu erteilen.

**Wortmeldungen:** BGM Dalos; GGR Mayer; GR Presolly; GR Mag. Polz; GGR Kollmann; VZBGM Spazierer; GGR Jagl; GR Kern; GGR Dr. Luisser; GGR Ing. Heiss; GGR Schiller; GR Wimmer; GR Ing. Gross

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Nutzungsbestimmungen und dem Ablaufprozedere – wie vorgetragen – die Zustimmung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

**Anmerkung:**

GR Presolly und GGR Schiller waren bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

## **TOP 7: Subventionen**

### **a) KSV Biedermannsdorf:**

Subvention 2017: € 20.000,--

#### **Antrag:**

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem KSV Biedermannsdorf für 2018 eine Subvention in Höhe von € 18.000,-- zu gewähren.

#### **Antrag:**

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem KSV Biedermannsdorf für 2018 eine Subvention in Höhe von € 18.000,-- zu gewähren.

**Wortmeldungen:** keine

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem KSV Biedermannsdorf für 2018 eine Subvention in Höhe von € 18.000,-- zu gewähren.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

### **b) KSV Sektion Fußball:**

Der KSV Fußball ersucht um Übernahme der Buskosten zum U 13 Trainingslager in Deutschlandsberg in Höhe von € 1.420,--.

#### **Antrag:**

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Kosten für den Bus in Höhe von € 1.420,-- zu übernehmen.

**Wortmeldungen:** keine

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Kosten für den Bus in Höhe von € 1.420,-- zu übernehmen.

**Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen**

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (GGR Dr. Luisser)

### **c) Blasmusik Biedermannsdorf**

Für die Blasmusik Biedermannsdorf mussten für neue Mitglieder weitere Uniformen angekauft werden. Der Blasmusikverein ersucht um finanzielle Unterstützung in Höhe von € 4.000,--.

#### **Antrag:**

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Ankauf von Uniformen für die Blasmusik Biedermannsdorf mit € 4.000,-- zu unterstützen.

**Wortmeldungen:** keine

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Ankauf von Uniformen für die Blasmusik Biedermansdorf mit € 4.000,-- zu unterstützen.

**Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen**

dafür: 17  
dagegen: 0  
Stimmenthaltungen: 2 (BGM Dalos; GR Wimmer)

**d) Mitgliedsbeitrag Klimabündnis**

2017: € 765,01

Höhe 2018: € 765,39

**Antrag:**

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Mitgliedsbeitrag für 2018 in Höhe von € 765,39 für die Mitgliedschaft beim Klimabündnis zu genehmigen.

**Wortmeldungen:** GGR Dr. Luisser; GR Wagner; GGR Schiller; GGR Ing. Heiss; GGR Mayer; GR Kern; GGR Jagl; GR Presolly; GR Mag. Polz; VZBGM Spazierer

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Mitgliedsbeitrag für 2018 in Höhe von € 765,39 für die Mitgliedschaft beim Klimabündnis zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen**

dafür: 17  
dagegen: 1 (GR Mag. Polz)  
Stimmenthaltungen: 1 (GGR Dr. Luisser)

**TOP 8: Personelles – nicht öffentlicher Teil****TOP 9: Allfälliges**

GR Mag. Polz und GGR Dr. Luisser sprechend das Thema Mühlbach, das auch in der letzten Umweltausschusssitzung bereits erörtert wurde, an.

GR Presolly führt dazu wie bereit sin der Umweltausschusssitzung an, dass am Mühlbach keine aufrechten Wasserrechte bestehen. Es hat zwar früher welche gegeben, diese sind aber alle mittlerweile durch Zeitablauf erloschen. Diesbezüglich verweist er auf das Wasserbuch, indem keine aufrechten Wassernutzungsrechte eingetragen sind.

Wassernutzung erfolgt dennoch von einigen Anrainern (Eigentümern), ob dies im Rahmen des kleinen oder großen Gemeingebrauchs erfolgt oder nicht (sprich darüber hinausgeht) kann er nicht sagen. GR Presolly erläutert anschließend die bisherigen Aktivitäten zur Erhaltung/Pflege des Mühlbaches. Diese haben bereits im Jahr 2014 (seiner Erinnerung nach) begonnen, indem der damalige UGR Ing. Glasl bereits versucht hat, die Eigentümer des Mühlbaches zu akkordierten Pflege- bzw. Erhaltungsmaßnahmen zu bewegen. Ziel wäre insbesondere gewesen, eine Erhaltungsgenossenschaft nach Wasserecht zu gründen. Das Problem ist aber, dass eine derartige Genossenschaft auf Freiwilligkeit beruht und nicht alle Eigentümer bereit waren, daran teilzunehmen. Die Zahl der Eigentümer beträgt ca. 30 Personen, größte Eigentümerin ist die Gemeinde. Es wurden damals alle Eigentümer des Mühlbaches angeschrieben und über die Kosten der gemeinsamen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen informiert. Eine Genossenschaft kam nicht zustande, die Pflege des Bachbettes lässt weiter zu wünschen übrig. Insbesondere ab der Jubihalle beginnen die Probleme, wahrscheinlich auch bedingt durch den Abzweiger in den Mödlingbach. Mehrmals wurden Gespräche mit der Markgemeinde Wr. Neudorf bezüglich weitere Dotierung des Baches mit Wasser geführt. Diese haben bereits unter BGM Wöhrleitner

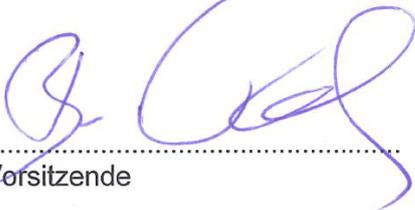
begonnen und setzen sich seitdem fort. Eine akkordierte Vorgehensweise konnte aber bis dato nicht erreicht werden, sodass Wr. Neudorf ohne unserer Einbindung, ein eigenes wasserrechtliches Projekt eingereicht hat. Eine erste Verhandlung diesbezüglich gab es noch im Jahr 2018, in der die Vertreter unserer Gemeinde auch eine Lösung vorgeschlagen haben, die eine im Betrieb relativ günstige Variante der weiteren Wasserversorgung des Mühlbaches sichergestellt hätte. Problem im Behördenverfahren ist, dass die Behörde nur das eingereichte Projekt einer Beurteilung unterzieht, es ist aber nicht Sache der Behörde Projektalternativen einer Beurteilung zu unterziehen. Mangels Berechtigung am Wehr haben wir auch nicht die Möglichkeit ein derartiges Projekt einzureichen, sondern sind wir hier auf die Kooperationsbereitschaft von Wr. Neudorf angewiesen. Das Projekt wurde von Wr. Neudorf heuer auch zur Förderung eingereicht. Die Umsetzung des eingereichten Projekts der Gemeinde Wr. Neudorf hängt jetzt davon ab, ob die erwartete Förderung für die Projektkosten gewährt wird oder nicht.

In weiterer Folge werden noch die Möglichkeiten einer Durchsetzung der weiteren Wasserversorgung diskutiert. Rechtlich ergibt sich jedenfalls kein Rechtsanspruch aus dem Wasserrechtsgesetz, da keine aufrechten Wasserrechte bestehen.

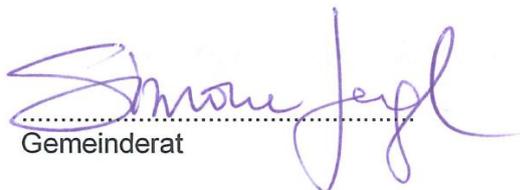
GGR Dr. Luisser meint, dass man eventuell etwas im Zivilrechtsweg erreichen könne, z. B. indem man die Ersitzung eines Wasserrechts geltend macht. Problem hier ist die Nachweisführung einer Ersitzung, die sehr schwierige ist.

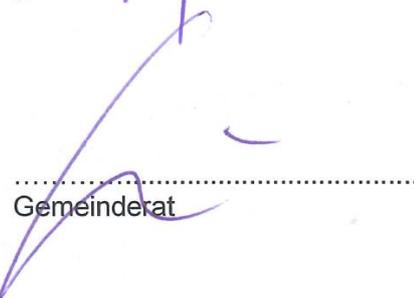
Da Weiters nichts vorgebracht wird, schließt die Sitzung um 20:34 Uhr.

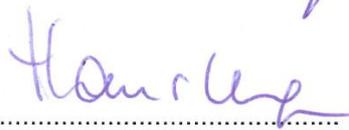
Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.10.2018

  
.....  
Vorsitzende

  
.....  
gf. Gemeinderat

  
.....  
Gemeinderat

  
.....  
Gemeinderat

  
.....  
Schriftführer